Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7135
15. 05. 90

Sachgebiet 400

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Prävention von Gewalt gegen Kinder

A. Problem

Gewalt gegen Kinder äußert sich nicht allein in bestimmten gewaltförmigen Handlungen. Sie äußert sich auch in psychischem Druck, in „Liebesentzug", sie äußert sich z. B. in Beziehungsstrukturen, die geprägt sind von einer gewaltförmigen Außenwelt und einem Einstellungsmuster von Erwachsenen, das Kindern in unserer Gesellschaft einen untergeordneten Stellenwert zuschreibt und Minderjährigkeit als Minderwertigkeit versteht. Kinder als Träger von Grundrechten werden insbesondere dadurch entwürdigt, daß die körperliche Züchtigung nach wie vor als zulässige Erziehungsmaßnahme gilt. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes geht immer noch davon aus, daß Eltern im Rahmen des Sorgerechts auch das Recht der körperlichen Züchtigung ihrer Kinder haben. Eine „gelegentliche wohl verdiente Tracht Prügel" wird als zulässig erachtet.

B. Lösung

Die Position des Kindes ist in der Gesellschaft zu stärken. Die Kinder selbst sind ernst zu nehmen. Gewalt gegen Kinder als umfassendes Phänomen muß begriffen und gesellschaftlich thematisiert werden. Hierzu gehört auch das Verbot jeglicher Züchtigung von Kindern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Prävention von Gewalt gegen Kinder

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

§ 1631 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere Körperstrafen und seelisch verletzende Sanktionen, sind unzulässig."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Der geschichtliche Prozeß der Industrialisierung, der Urbanisierung und der Bürokratisierung, kurz die Modernisierung hat auch im Hinblick auf die Familie einen anderen, neuen Sinn bekommen. Während Kinder bis in das Mittelalter hinein in dem öffentlichen Lebenszusammenhang der Großfamilie eine Lebens- und Zweckgemeinschaft bildeten und unter der Verfügungsgewalt des freien Mannes standen, haben sich die Bedingungen für Kindheit heute entscheidend geändert. Das charakteristische Merkmal ist die Emotionalisierung und Intimisierung der Beziehungen. Die Individualisierung der Familienbeziehungen führt aber auch zu einer Isolierung von der Öffentlichkeit. Die Eltern-Kind-Beziehungen sind im Laufe der Geschichte mit Gefühlen „aufgeladen" worden und das hat zu veränderten Problemen im Generationsverhältnis geführt; denn die Kinder, die für lange Zeit materiell, sozial, psychisch und nicht zuletzt rechtlich völlig abhängig von ihren Eltern sind, können deren Beziehungs-, Leistungs- und Verhaltenserwartungen in vielfacher Hinsicht nicht erfüllen.

   Gewalt gegen Kinder wird strukturell ausgeübt. Sie ist erkennbar auch in politischen Entscheidungen, wenn z. B. Kinder „verkehrsgerechter" erzogen werden sollen, statt den Straßenverkehr „kindgerechter" zu gestalten. So wurden beispielsweise 1986 454 Kinder unter 15 Jahren im Straßenverkehr getötet und 43 966 verletzt. Die Einschränkung der Lebensräume, Freiheits- und Zukunftschancen unter anderem durch die Verdichtung des Verkehrs auch im Wohnumfeld, die Bürokratisierung des öffentlichen Lebens, die Verschulung der Schulen und der Gesellschaft, die Expertenherrschaft (auch im Bereich psychosozialer Betreuung), die Bedrohung und Belastung der Umwelt führt in vielerlei Hinsicht dazu, daß das private und öffentliche Leben zunehmend der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Beteiligten entzogen wird. Der Gebrauch der neuen Medien schränkt darüber hinaus Familienleben ein und führt auch in diesem Bereich zu einem Verlust authentischer Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder. Das Leben wird in großem Maße nur noch aus „zweiter" Hand erfahren.

   Die Bedeutung für den Bereich „Gewalt gegen Kinder" liegt darin, daß der alleinige Blickwinkel von körperlicher Gewaltausübung die grundlegenden mannigfachen Einschränkungen ausblendet. Gewalt gegen Kinder muß daher umfassend thematisiert werden und die vielfältigen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern mit berücksichtigen. Kindesmißhandlung ist eine nicht zufällige, bewußte oder unbewußte, gewaltsame psychische oder physische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt und die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht. In Krisensituationen, die ganz unterschiedliche Bedingungen haben können, greifen Eltern, die ihre Kinder gewaltsam zurichten, zu einem Verhalten, das ihnen in bestimmtem Maße mittels eines sozialen Codes zur Verfügung steht: Gewalt gegen Kinder wird ihnen in ihrer Lebenswelt vielfach vor Augen geführt und nahegebracht. Kindesmißhandlung ist somit der vom gesellschaftlichen Durchschnitt graduell abweichende Ausdruck einer breit akzeptierten Auffassung von Erziehung, nach der Schläge und der Entzug elterlicher Zuwendung als Erziehungsmittel nicht nur normal, sondern legitim und gesellschaftsfähig sind, verbunden mit einem, dem scheinbar stärkeren, zugehörigen Verhaltensmuster, der seine Gegner oder die ihm Unterlegenen, die sich seinen Interessen in den Weg stellen, gewaltsam aus dem Weg räumt. Akzeptierte und als erfolgreich bewährte gewalttätige Ausnutzung von Macht zur Durchsetzung eigener Interessen ist alltägliche Erfahrung. Insofern stellt Kindesmißhandlung kein Randproblem dar, das dem „pathologischen" Verhalten einer Minderheit von Eltern zuzurechnen ist.

2. Züchtigung geschieht selten öffentlich. Gewalt in der Familie gehört weiterhin zu den Tabuthemen. Deshalb wird sie in den offiziellen Statistiken nur sehr wenig registriert. Die Kriminalstatistik weist für 1986 1 643 Mißhandlungen, davon 112 mit Todesfolge, aus. Die Erfassung leidet darunter, daß Unklarheit darüber besteht, was Gewalt gegen Kinder im einzelnen ist. Gewalt gegen Kinder wird weiterhin in der Gesellschaft tabuisiert. Untersuchungen haben ergeben, daß in ca. 10 bis 16 % aller Familien Kinder mit Gegenständen von ihren Eltern verprügelt werden. Insgesamt wird mit einer Dunkelziffer von mehreren 100 000 Gewalttaten gegen Kinder pro Jahr gerechnet. Nach einer Umfrage der Zeitschrift „Eltern" von 1988 gaben 60 % der Männer und 70 % der Frauen zu, schon einmal körperlich gestraft zu haben. Über 30 % hatten dies in den letzten vier Wochen getan. 12 % der Eltern waren der Meinung, eine ordentliche Tracht Prügel ab und zu sei angebracht.

   Es scheint, als ob auch heute noch viele Eltern aus dem „natürlichen" Elternrecht das Recht zur Züchtigung ableiten. Besonders tabuisiert ist die sexuelle Ausbeutung, die hauptsächlich von Männern an Mädchen verübt wird. Die meisten Täter stammen aus dem sozialen Nahbereich der mißbrauchten Mädchen. Sie sind also entweder bekannt oder mit den Mädchen verwandt. Die Auswirkungen der sexuellen Ausbeutung von Kindern sind schwerwiegend. Sexuelle Ausbeutung ge-

schieht in allen sozialen Schichten und hat für die Betroffenen vielfach lebenslange Auswirkungen.

3. Anläßlich der Diskussion über die neue Regelung des elterlichen Sorgerechts im Jahre 1977 wurde eine ausdrückliche Abschaffung des Züchtigungsrechts gegenüber Kindern gefordert. Alle Experten und Expertinnen, die sich in der Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 12. September 1977 äußerten, lehnten unmißverständlich die körperliche und seelische Gewalt als Mittel der Erziehung ab. Die ausdrückliche Abschaffung des Züchtigungsrechts wurde unter Hinweis auf die Formulierung des geltenden § 1631 Abs. 2 BGB abgelehnt.

   Die bisherige rechtliche Regelung ist jedoch unzureichend. Neuere Entwicklungstendenzen der Gewaltausübung in der Familie belegen eine weitere Verschlechterung der Situation für Kinder. Kinderschutzzentren sind der sichtbare Beleg für die ausgeübte Gewalt. Darüber hinaus haben Rechtsliteratur und Rechtsprechung die körperliche Züchtigung nicht schon als solche als entwürdigend angesehen (vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 47. Auflage, § 1631, Anmerkung 5). Der Bundesgerichtshof hat nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der elterlichen Sorge ausdrücklich eine „gelegentliche wohlverdiente Tracht Prügel" für zulässig erachtet und die Befugnis zur maßvollen körperlichen Züchtigung aus dem neugefaßten § 1631 Abs. 2 BGB hergeleitet.

   Der Bundesgerichtshof hat in der genannten Entscheidung weiter ausgeführt: „Daß die Verwendung eines Schlaggegenstandes, hier eines stockähnlichen Gegenstandes, der Züchtigung schon für sich genommen den Stempel einer entwürdigenden Behandlung aufdrückte, ist aber aus diesen Grundsätzen nicht herzuleiten." (Bundesgerichtshof, Urteil vom 25. November 1986, NStZ 1987, Seiten 173f.). Diese in Rechtsprechung und Rechtsliteratur vertretenen Auffassungen zeugen davon, daß körperliche Gewaltausübung gegenüber Kindern nach wie vor als zulässig erachtet wird.

   Die Neufassung des Absatzes 2 des § 1631 BGB schließt derartige Rechtsauffassungen für die Zukunft aus.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Die Neufassung des Absatzes 2 geht davon aus, daß Kinder Träger/innen von Grundrechten sind. Das Recht auf Menschenwürde und freie Entfaltung der Persönlichkeit schließt die Hinnahme von körperlicher Züchtigung aus. Generell darf Gewalt, sei es körperliche oder seelische, gegenüber Kindern nicht angewandt werden. Auch die Situation des Einzelfalles kann grundsätzlich die Anwendung von Gewalt nicht rechtfertigen. Denn die durch Gewaltanwendung hervorgerufenen Schäden sind ausnahmslos größer als die augenblickliche „angenehme" Folge der Beruhigung des Konflikts. Die körperliche Züchtigung eines Kindes ist stets ein Akt der physischen Gewalt seitens des Stärkeren gegen den Schwächeren und in jedem Falle eine Körperverletzung. Zwischen dem Schlag ins Gesicht (der sog. „Ohrfeige") und der schweren Mißhandlung eines Kindes gibt es keinen grundsätzlichen Unterschied. Geschlagen werden begründet bei Kindern das Leitbild, als sei Gewaltausübung ein öffentlich gebilligtes und geduldetes Mittel, Dinge durchzusetzen und zu bewirken. Kinder lernen damit letztendlich, daß Gewalt der geeignete Weg ist, um Absichten verwirklichen zu können.

Kinder die gezüchtigt werden, erleben elementare Ängste. Züchtigung bewirkt Einschüchterung, Ablehnung oder Hass, auf jeden Fall aber unterbindet sie die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Kind und dem Erwachsenen. Menschenwürde ist untrennbar mit gegenseitiger Achtung und Respekt verbunden. Das Schlagen eines Kindes bedeutet aber gerade, die Würde des Kindes nicht zu achten, das Kind in seinem Menschsein nicht zu respektieren. Dies ist um so verachtenswürdiger, als Kinder schwach sind und sich nicht wehren können.

Züchtigung kann weder mit dem Erziehungszweck noch mit einem etwaigen natürlichen Herrschaftsvorrecht der Eltern gerechtfertigt werden. Infolgedessen gibt es auch keine irgendwie geartete gerechtfertigte körperliche Züchtigung. Die bisherige Generalklausel hat nicht dazu geführt, daß die körperliche Züchtigung als unzulässig angesehen wird. Es ist daher erforderlich, ausdrücklich im Gesetzestext die Unzulässigkeit von Züchtigungen jedweder Art aufzunehmen.

Darüber hinaus ist weiterhin Ursachenforschung und Aufklärung notwendig.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333